

**Bestimmungen des Landkreises Neustadt am Rübenberge
gemäß § 19 Abs. 2 NGO zur Gebietsänderung im Raum
Neustadt am Rübenberge**

Durch Art I § 19 des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover vom 11. Februar 1974 (Nieders. GVBl. S. 57) werden die Stadt Neustadt a. Rbge. und die Gemeinden Amedorf, Averhoy, Basse, Bevensen, Bordenau, Borstel, Brase, Büren, Dudensen, Eilvese, Empede, Esperke, Evensen, Hagen, Helstorf, Laderholz, Lutter, Luttmersen, Mandelsloh, Mardorf, Mariensee, Metel, Niedernstöcken, Nöpke, Otternhagen, Poggenhagen, Scharrel, Schneeren, Stöckendrebber, Suttorf, Vesbeck, Welze und Wulfelade zu einer Stadt Neustadt a. Rbge. zusammengeschlossen.

Da die Gemeinden Empede und Niedernstöcken dem Abschluß eines Gebietsänderungsvertrages nicht zugestimmt haben und somit ein Vertrag nicht zustandegekommen ist, treffe ich gem. § 19 Abs. 2 NGO folgende Bestimmungen:

§ 1

Name

- (1) Die aus den bisherigen Gemeinden neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Stadt Neustadt a. Rbge.“.
- (2) Die Namen der bisherigen Gemeinden werden als Ortsteilbezeichnungen weitergeführt.

§ 2

Wappen, Flagge und Farben

- (1) Für die neu gegildete Gemeinde wird ein neues Wappen geschaffen. Das gleiche gilt für die Flagge und die Farben.
- (2) Bis zur Genehmigung der neuen Symbole werden Wappen, Flagge und Farben der bisherigen Stadt Neustadt am Rübenberge geführt.
- (3) Die Ortsteile sind berechtigt, ihre bisherigen Symbole (Wappen, Flagge und Farben) als Zeichen der engeren Gemeinschaft weiter zu zeigen.

§ 3

Rechtsnachfolge

- (1) Die neu gebildete Stadt Neustadt am Rübenberge ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden.
- (2) Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die ausschließlich von den bisherigen Gemeinden untereinander gebildet bzw. abgeschlossen worden sind, sind mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes aufgelöst bzw. aufgehoben.

§ 4

Ortschaften

- (1) Die neu gebildete Stadt Neustadt am Rübenberge wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, daß Ortschaften i. S. des § 55 NGO gebildet werden. Grundlage für die Zahl und die Abgrenzung der Ortschaften sowie die Aufgaben der Ortsräte sind die von den Gemeinden im Rahmen ihrer Entscheidung über den Gebietsänderungsvertrag gefaßten Beschlüsse.
- (2) In der Hauptsatzung ist festzulegen, daß für die Zahl der Mitglieder der Ortsräte § 32 NGO Anwendung findet. Außerdem ist zu bestimmen, daß Ratsherren, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbezirk die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, dem Ortsrat mit beratender Stimme angehören.

§ 5

Innere Gemeindeverfassung

- (1) Mit Inkrafttreten des den Zusammenschluß aussprechenden Gesetzes sind die bisherigen Gemeindevertretungen aufgelöst. Ein neuer Rat ist binnen vier Monaten nach ihrer Auflösung zu wählen.
- (2) Bis zur Neuwahl nimmt ein Interimsrat die Aufgaben des Gemeinderates wahr. Der Interimsrat besteht aus den Bürgermeistern der bisherigen Gemeinden und weiteren 43 Mitgliedern. Für die Berufung der weiteren 43 Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 76 Abs. 5 NKWO entsprechend mit der Maßgabe, daß zu Vorschlägen nur die Parteien berechtigt sind, die bei der letzten Wahl in einer der bisherigen Gemeinden mindestens einen Sitz errungen haben.

Der Ratsvorsitzende der bisherigen Stadt Neustadt am Rübenberge erfüllt bis zur Neuwahl die Aufgaben des Ratsvorsitzenden. Sein erster Vertreter ist der Ratsvorsitzende der bisherigen Gemeinde Hagen, sein zweiter Vertreter der Ratsvorsitzende der bisherigen Gemeinde Niedernstöcken.

- (3) Bis zu seiner Neubildung nach der Wahl des neuen Rates nimmt ein Interimsverwaltungsausschuß die sich aus § 57 NGO ergebenden Aufgaben wahr. Er besteht aus dem amtierenden Ratsvorsitzenden, seinen beiden Vertretern (Abs. 2) und weiteren acht Mitgliedern sowie dem amt. Stadtdirektor (Abs. 4). Der amt. Stadtdirektor hat beratende Stimme. Die Sitzverteilung regelt sich nach § 56 NGO. Bei der Ermittlung der Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen des Interimsrates entfallen, sind der amtierende Ratsvorsitzende und seine beiden Vertreter entsprechend anzurechnen.
- (2) Bis zur Wahl des Stadtdirektors nimmt der Stadtdirektor der jetzigen Stadt Neustadt am Rübenberge die Geschäfte des Stadtdirektors wahr. Er wird von seinem derzeitigen allgemeinen Vertreter vertreten.

§ 6

Verwaltung

- (1) Die Beamten einschließlich der Beamten auf Zeit sowie die Angestellten und Lohnempfänger der bisherigen Gemeinden und der mit dem Zusammenschluß aufzulösenden Zweckverbänden (§ 3 Abs. 2) treten mit dem Inkrafttreten des den Zusammenschluß aussprechenden Gesetzes in den Dienst der neuen Stadt Neustadt am Rübenberge. Den Beamten wird ein ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt gleichzubewertendes Amt übertragen (§§ 110 ff NGB). Angestellte und Lohnempfänger werden ebenfalls gleichwertig verwendet.
- (2) Die neue Stadtverwaltung erhält ihren Hauptsitz im Rechtssinne in der bisherigen Stadt Neustadt am Rübenberge. Zur bürgernahen Dienstleistung werden mindestens in Mandelsloh und Hagen Verwaltungsaußenstellen eingerichtet. In den übrigen Ortschaften finden regelmäßige Sprechstunden statt. Eventuelle Änderungen in der verwaltungsmäßigen Betreuung der bisherigen Gemeinden bleiben dem Rat der neuen Stadt Neustadt am Rübenberge vorbehalten.
- (3) Die ehrenamtlichen Gemeindedirektoren und Kassenverwalter in den bisherigen Gemeinden führen ihre Geschäfte bis zur Übernahme der Aufgaben durch die Stadtverwaltung im Namen der Stadt Neustadt am Rübenberge weiter. Den Zeitpunkt der Übernahme bestimmt jeweils der Stadtdirektor bzw. der amtierende Stadtdirektor gemäß § 5 Abs. 4 des Vertrages.

§ 7

Freiwillige Feuerwehren

- (1) Die in den bisherigen Gemeinden bestehenden Feuerwehren bleiben erhalten. Sie werden jeweils mit „Freiwillige Feuerwehr Neustadt am Rübenberge - Ortsfeuerwehr (folgt Name des Ortsteils)“ bezeichnet. Ihnen steht ein Ortsbrandmeister vor.
- (2) Die bisherigen Gemeindebrandmeister nehmen jeweils die Aufgaben des Ortsbrandmeisters wahr.
- (3) Bis zur Ernennung der Stadtbrandmeister nimmt Oberbrandmeister Oehlerking, Scharrel, dessen Obliegenheiten wahr. Er wird von Hauptbrandmeister Timpe, Esperke, vertreten. Der Stadtbrandmeister der neuen Gemeinde und seine Vertreter werden durch den Rat der neuen Gemeinde entsprechend den Bestimmungen der unverzüglich nach dem Zusammenschluss zu erlassenden Satzung für die Freiwillige Feuerwehr gewählt.

§ 8

Ortsrecht

- (1) Mit Ausnahme der außer Kraft tretenden Vorschriften über die Gemeindeverfassung und vorbehaltlich der Regelungen der Abs. 2 und 3 gilt in den Gebieten der früheren Gemeinden das bisherige Ortsrecht für zwei Jahre nach Inkrafttreten des den Zusammenschluss aussprechenden Gesetzes fort, soweit es nicht vorher aufgehoben wird. Nach Ablauf dieser Frist tritt in der gesamten neuen Gemeinde das Ortsrecht der bisherigen Stadt Neustadt am Rübenberge in Kraft (Art. IV § 3 des Hannover-Gesetzes). Bei Ablauf oder Rechtsungültigkeit einer von den bisherigen Gemeinden erlassenen Satzung ist das in der früheren Stadt Neustadt am Rübenberge geltende Ortsrecht anzuwenden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

- (2) Die in den bisherigen Gemeinden im Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne und Satzungen über Veränderungssperren und über das besondere Vorkaufsrecht bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neu gebildete Gemeinde unbefristet in Kraft.
- (3) Die Realsteuerhebesätze sowie die Gebühren und sonstigen Abgaben werden ab Rechnungsjahr 1977 für die neue Stadt Neustadt am Rübenberge einheitlich festgesetzt. Bis dahin gilt altes Recht fort mit den Maßgaben, dass
- die unterschiedlichen Realsteuerhebesätze geändert werden können, dabei jedoch die im Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehende Relation gewahrt bleiben muss,
- und aufgrund des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes evtl. notwendig werdende Änderungen der Gebühren und sonstige Abgaben auch früher zulässig sind.
- (4) In der neu gebildeten Stadt Neustadt am Rübenberge gilt bis zum Erlass einer Geschäftsordnung die Geschäftsordnung der bisherigen Stadt Neustadt am Rübenberge fort.
- (5) Bekanntmachungen der neuen Stadt Neustadt am Rübenberge werden bis zum Inkrafttreten der unverzüglich nach dem Zusammenschluss zu erlassenden neuen Hauptsatzung in der für die bisherigen Stadt Neustadt am Rübenberge geltenden Form vorgenommen. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Veröffentlichung von Satzungen bleiben unberührt.

§ 9

Diese Bestimmungen treten am 01.03.1974 in Kraft.

Unabhängig davon sind die weiteren Mitglieder des Interimsrates nach § 5 Abs. 2 rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt zu berufen.

Neustadt am Rübenberge, den 14. Februar 1974

Landkreis Neustadt a. Rbge.
Der Oberkreisdirektor
m.d.W.d.G.b.

gez.
K u n z e

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 27.02.1974 S. 410